



Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weißenthurm

ELTERNINFORMATION



VERBANDSGEMEINDE
Weißenthurm



Liebe Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in einer unserer kommunalen Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.

Unsere Kindertageseinrichtungen, mit ihren verschiedenen Einrichtungszweigen und unterschiedlichen Konzepten, möchten Sie bei der Erziehung Ihres Kindes unterstützen und Ihr erzieherisches Handeln ergänzen.

Unsere Einrichtungen wollen mithelfen, dass sich Ihr Kind durch eine gezielte pädagogische Arbeit seinen Fähig- und Fertigkeiten gemäß im emotionalen, sozialen, motorischen und geistigen Bereich bestmöglich entwickelt.

Um diese Prozesse zu gestalten, ist uns sehr an einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unseren Mitarbeiter*innen gelegen.

Wir laden Sie ein, die gebotenen Möglichkeiten für gemeinsame Gespräche über Ihr Kind und die darüber hinaus, rund um die Kita etablierten Unterstützungsangebote zu nutzen.

Auf den folgenden Seiten beschreiben das Trägerleitbild, die Kindertagesstättensatzung, die Kindertageseinrichtungsordnung und die ergänzenden „Einrichtungs-ABC's“, die Einrichtungsabläufe sowie die formalen Bedingungen zur Betreuung Ihres Kindes.

Die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung wird in dem online-gestützten Portal „Little Bird“ (www.littlebird.de) vorgenommen. Das Procedere wird Ihnen auf Seite 11 genauer beschrieben.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und eine gute Entwicklung nimmt. Gleichzeitig hoffen wir auch auf Ihr reges Interesse an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen und eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

UNSER LEITBILD

- ❖ **Wir arbeiten mit Kindern, deren Eltern und ihren Familien.**
- ❖ **Wir bieten Raum für ganzheitliche Bildungsprozesse.**
- ❖ **Wir gestalten familienergänzende und -entlastende Angebote in der Verbandsgemeinde Weißen-thurm.**
- ❖ **Wir begleiten und beraten Eltern in Erziehungsfragen.**

Der Träger

Als kommunaler Jugendhilfeträger gestalten wir umfassende, sozialräumliche Angebotsstrukturen und streben eine dauerhaft hohe Trägerqualität an. In diesem Sinne entwickeln wir unsere Strukturen kontinuierlich weiter.

Ziel unserer Arbeit ist, Eltern und Familien eine hohe Platzsicherheit und Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung zu bieten.

Neben dieser Betreuungssicherheit wollen wir die pädagogischen Prozesse in unseren Einrichtungen kontinuierlich in den Blick nehmen und qualitativ auf die kommenden Herausforderungen ausrichten. In unseren Einrichtungen verbinden wir Angebotsstrukturen für unterschiedliche Altersgruppen.

Verantwortung nehmen wir für die kommunalen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Gewährsträgerschaft, aber auch für Einrichtungen in freier Trägerschaft wahr.

Die Verantwortung für unsere Mitarbeiter*innen und deren Arbeitszufriedenheit sowie Arbeitsplatzsicherheit, aber auch die dauerhafte, bedarfsorientierte Akquise neuer Mitarbeiter*innen sind zentrale Elemente der Trägerqualität.

Neben der pädagogischen Qualität in unseren Einrichtungen, stehen wir als Bauträger auch für gute räumliche Bedingungen in den einzelnen Einrichtungen.

Zur dauerhaften Absicherung der Qualitätsstandards durch kontinuierliche Reflexion und Formen der Evaluation in den Einrichtungen kommunizieren wir die fachlichen Entwicklungen kontinuierlich in unsere politischen Gremien und binden auch die Elternvertretungen mit in diese Prozesse ein.

Unser Auftrag

Wir gestalten aktiv Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse in unseren Einrichtungen. Wir verstehen uns hierbei als familienergänzende und unterstützende Institutionen. Eine gelingende Partnerschaft mit den Eltern und Familien ist hierfür unabdingbar.

Die Grundlage jeglicher pädagogischen Interaktion ist dabei eine kontinuierliche Beziehungsqualität zwischen den einzelnen Kindern und Erzieherinnen/Erziehern in den Einrichtungen.

In unseren Einrichtungen bieten wir den Kindern die Möglichkeit zur Nutzung von vielfältigen Erfahrungsfeldern. Unser Ziel ist hierbei, ganzheitliche Bildungssituationen zu erkennen und zu fördern.

Unsere Standpunkte

In den jeweiligen Planungsräumen der Verbandsgemeinde schaffen wir für den Elementar- bzw. Grundschulbereich qualitativ gute, familienorientierte und verlässliche Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Als Jugendhilfeträger wollen wir in unseren Kindertageseinrichtungen optimale Bedingungen für eine positive Entwicklung der Kinder schaffen. Für ein gelingendes Aufwachsen ist der Schutz von Kindern im Rahmen des allgemeinen Kinderschutzes, aber auch der Schutz der Kinder in der Einrichtung unabdingbar. Diesem Ziel sind wir als Träger verpflichtet. Ein aktives Beschwerdemanagement für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern unterstützt diesen Auftrag.

Unsere Werte

Unser zentraler Wert ist Inklusion: Wir nehmen jede Familie und jedes Kind in ihrer bzw. seiner individuellen Situation an und unterstützen entsprechend in dem individuellen Bedarf. Dabei schauen wir insbesondere auf die Bedürfnisse der Kinder.

Zur Realisierung von Inklusion spielen für uns Werte wie Akzeptanz, Empathie, Offenheit, Partizipation, Respekt und Vielfalt eine große Rolle.

Unsere Zielgruppen

Unsere Zielgruppen sind Kinder, Eltern und deren Familien aus der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Unsere Organisationsziele

- ❖ Wir streben eine Bedarfsabdeckung entsprechend der gesetzlichen Rechtsansprüche an.
- ❖ Wir gestalten im Sozialraum vielfältige Angebotsstrukturen mit dem Ziel, jedem Kind und seinen individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- ❖ Wir schaffen Beteiligungsprozesse für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen.
- ❖ Neben altersübergreifenden Erfahrungen bilden alters- bzw. entwicklungshomogene Strukturen ein zentrales Strukturmerkmal unserer Einrichtungen.

Unser „Know-how“

In unseren Einrichtungen finden differenzierte, pädagogische Konzepte ihren Platz.

Neben der pädagogischen Qualität, ist eine gute Struktur der Verwaltungsabläufe ein wichtiger Bestandteil unseres Profils.

Eine an der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientierte Verpflegung sehen wir als unseren Auftrag.

Wir können auf fachlich qualifizierte, motivierte Fachkräfte unterschiedlicher Professionen zurückgreifen, die sich kontinuierlich, u.a. durch interne Fortbildungsangebote weiterqualifizieren, und bieten des Weiteren qualifizierte Ausbildungsplätze zur Mitarbeiter*innengewinnung an.

Unsere Ressourcen

Wir können auf umfangreiche finanzielle, räumliche, fachliche sowie personelle Ressourcen zurückgreifen und entwickeln diese entsprechend der aktuellen Erfordernisse weiter.

Zusätzlich fördern wir eine enge Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen im Sozialraum und nutzen und entwickeln bei Bedarf fachliche Netzwerke im frühkindlichen Kontext.

Unsere Leistungen

Wir stellen Angebote für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit bereit. Diese differenzieren sich, je nach Standort, in einen Nestbereich, einen Ü3 -Bereich und einen Hortbereich.

Für alle Altersbereiche stellen wir bedarfsorientiert Ganztagsbetreuungsangebote zur Verfügung.

In allen Einrichtungen steht der „ElternSTÜTZPUNKT“ Eltern und Mitarbeiter*innen im Rahmen der Kita-Sozialarbeit beratend und unterstützend zur Seite.

Mit unseren Einrichtungen schaffen wir inklusionsorientierte Angebote für den Sozialraum.

Unser Anspruch

Unsere Arbeit ist gelungen, wenn...

- ❖ Kinder Beziehungsqualität in unseren Einrichtungen erfahren.
- ❖ Die Entwicklungsaufgaben und Bildungsprozesse der Kinder individuell gelöst und Übergänge erfolgreich gestaltet werden konnten.
- ❖ Eltern und Familien in ihren individuellen Bedarfen unterstützt werden
- ❖ Kinder in ihren Rechten wahrgenommen werden.

DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN UNSERER TRÄGERSCHAFT

Kindertageseinrichtung „St. Martin“, Bassenheim

Die Kindertageseinrichtung „St. Martin“ in Bassenheim bietet 124 Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt die Möglichkeit zur Betreuung.

In einem Nest- und einem Regelbereich richtet das Team seine pädagogische Arbeit nach dem situationsorientierten Ansatz aus. Die Kinder werden so durch die pädagogischen Fachkräfte individuell gefördert und in ihrer Entwicklung unterstützt. In beiden Einrichtungsbereichen wird an den Bedürfnissen des Kindes nach dem offenen Konzept gearbeitet.

Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der sprachlichen Bildung der Kinder sowie der medienpädagogischen Arbeit.

Öffnungszeiten:

Kindertagesstätte

Mo. - Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Kindergarten

Mo – Fr.: 7:00 – 14:00 Uhr

Charlottenstraße 5, 56220 Bassenheim

☎ 02625 4782

Mail: kita_bassenheim@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Château-Renault“, Mülheim-Kärlich

Die Kita Chateau-Renault bietet insgesamt 198 Kindern einen Betreuungsplatz:

- Im Hauptgebäude für insgesamt 125 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintrittsalter
- für 40 Kinder im Grundschulalter im separaten Hortgebäude in Mülheim
- für 33 Kinder im Grundschulalter im separaten Hortgebäude in Urmitz-Bahnhof

Die pädagogische Arbeit der Kita orientiert sich an den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland – Pfalz. Im Fokus stehen dabei das Wohl des Kindes und die ganzheitliche Bildung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Eine geregelte Alltagsstruktur sowie pädagogische Angebote und Projekte bieten den Kindern Lern- und Erfahrungsräume, um ihre Bildungschancen zu begünstigen. Die Kita bietet eine professionelle und qualitativ hochwertige Betreuung und Bildung, angelehnt an den situationsorientierten Ansatz, für die Kinder der verschiedenen Altersgruppen und unterstützt sie dabei, sich zunehmend selbstständiger im Alltag zu bewegen, ihre sozialen Kompetenzen weiter zu entwickeln als auch ihre individuellen Fähigkeiten und Talente zu entfalten.

In den Betreuungsbereichen aller Altersgruppen sieht die Tagesstruktur eine geregelte bzw. begleitete Mittagessenszeit und ausreichend Freispielzeit vor.

Im Hort findet im Anschluss an die Mittagessenszeit die betreute Hausaufgabenzeit statt. In den Ferien findet eine ganztägige Ferienbetreuung statt.

Kita und Hort Chateau-Renault

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Regelkindergarten: Mo. – Fr.: 7:00 – 14:00 Uhr

Platz Château Renault 1

56218 Mülheim-Kärlich

☎ Kita: 02630 1314

☎ Hort: 02630 955868

Mail: kita_chateaurenaultplatz@vgwthurm.de

Hort Urmitz-Bahnhof:

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 7:00 Uhr – 17:00 Uhr

Schulstraße 19

56218 Mülheim-Kärlich

☎ 02630 8206

Mail: hort.urmitz-bhf@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Schillerstraße“, Mülheim-Kärlich

Die Kindertageseinrichtung „Schillerstraße“ bietet 119 Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt in einem Nest- und einem Regelbereich vielfältige Möglichkeiten, sich frei zu entfalten.

Das Team der pädagogischen Fachkräfte betreut die Kinder im U3- sowie Ü3-Bereich in einem offenen System und berücksichtigt hierbei den situationsorientierten Ansatz.

Die kitaeigenen Schwerpunkte liegen in einer intensiven Unterstützung der Sprachentwicklung sowie dem Forschen und Experimentieren nach dem Konzept „Haus der kleinen Forscher“ (die Einrichtung ist entsprechend zertifiziert).

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Schillerstraße, 56218 Mülheim-Kärlich

☎ 02630 9652920

Mail: kita_schillerstrasse@vgwthurm.de

Integrative Kindertageseinrichtung „Paukenzwerge“, Mülheim-Kärlich

Die integrative Kindertageseinrichtung „Paukenzwerge“ bietet 155 Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt beste Bedingungen zur Entwicklung. 13 Plätze werden für Kinder mit besonderen Förderbedarfen vorbehalten.

Durch die großzügig gestalteten Öffnungszeiten schafft die Einrichtung optimale Betreuungsbedingungen für Familien.

Im Rahmen des offenen Konzeptes werden die Kinder in einem Nestbereich für die 1- bis 3-Jährigen sowie in einem Regelbereich für die Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt betreut.

Im Rahmen des inklusiven Ansatzes bietet das offene Konzept der Einrichtung optimale Bedingungen, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 18:00 Uhr

Gebrüder-Pauken-Straße 9, 56218 Mülheim-Kärlich

☎ 02630 95694020

Mail: kita_paukenzwerge@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Lehpfad“, Urmitz

Die Kindertageseinrichtung „Lehpfad“ bietet Platz für 110 Kinder aus allen Rheindörfergemeinden.

Die Betreuung erfolgt in einem Nestbereich für Kinder von 1 bis 3 Jahre sowie einem Regelbereich für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt. Beide Einrichtungszweige arbeiten nach dem offenen Konzept.

Die Kita hat einen konzeptionellen Schwerpunkt im Bereich der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Lehpfad 27 a, 56220 Urmitz

☎ 02630 9671128

Mail: kita_urmitz-rhein@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Märchenwald“, Weißenthurm

Die Kindertageseinrichtung „Märchenwald“ ist eine 11-gruppige Einrichtung und bietet derzeit Platz für insgesamt 200 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

Sowohl im Nest- wie auch im Regel- und altershomogenen Schuki-Bereich, arbeitet die Kita (teil) - offen nach dem situationsorientierten Ansatz.

In der pädagogischen Arbeit werden die Kinder als aktive Gestalter ihrer Entwicklung gesehen. Sie werden nach dem Motto: *„Wir geben unseren Kindern die Hand und lassen uns überraschen, welchen Weg sie mit uns gehen.“* in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozessen unterstützt.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr (Ganztagesplätze)
Mo. – Fr.: 7:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr (Teilzeitplätze)

Grüner Weg 10, 56575 Weißenthurm
☎ 02637 7055
Mail: kita_maerchenwald@vgwthurm.de

**Kindertageseinrichtung „Arche Noah“, Kettig
(in Trägerschaft der Ortsgemeinde Kettig)**

Die kommunale Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ ist eine achtgruppige Einrichtung in der zurzeit 169 Kinder ab 1 Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden.

Die Kita ist ein großes Lern- und Erfahrungsfeld für Kinder, in dem sie eingeladen sind, sich ihre Welt aktiv zu erobern. Kinder sind Persönlichkeiten, die respektiert, wahr-, an- und ernstgenommen werden. Von ihren Bedürfnissen ausgehend gestalten wir unsere Arbeit in einem offenen Konzept.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Bachstraße 32, 56220 Kettig
☎ 02637 4214
Mail: kitakettig@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Josefstraße“, Mülheim-Kärlich

Die Kindertageseinrichtung „Josefstraße“ bietet Platz für bis zu 45 Kinder im Alter von 2 Jahre bis zum Schuleintritt.

Die pädagogischen Fachkräfte gestalten die Arbeit auf der Grundlage des situationsorientierten Ansatzes.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 7:00 – 14:00 Uhr

c/o Containeranlage, Josefstraße, 56218 Mülheim-Kärlich
☎ 02630 9637868
Mail: kita_josefstrasse@vgwthurm.de

Kindertageseinrichtung „Don Bosco“, Mülheim-Kärlich

Die Kindertageseinrichtung „Don Bosco“ bietet 97 Kindern einen Betreuungsplatz.

In der Einrichtung finden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einem offenen Konzept Zeit und Raum, um ihrem individuellen Forscher- und Entdeckerdrang nachgehen zu können, wodurch sie ganzheitlich gefördert werden und sich zu individuellen Persönlichkeiten entwickeln können.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr.: 7:00 – 17:00 Uhr

Mühlenstraße 11 a, 56218 Mülheim-Kärlich
☎ 02630 2242
Mail: kita_donbosco@vgwthurm.de

Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - vom 26.6.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. IS.2022) (SGB VIII), des „Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 03.09.2019 (KiTaG), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GemO) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Verbandsgemeinde Weißenthurm auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 07.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Träger

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm unterhält **vorwiegend** für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Grundschule in den Betreuungsarten Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung) und Kinderhort.
2. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
2. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.
4. Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das KiTaG sowie die Ausführungsbestimmungen, Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) sowie die Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

1. Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
2. Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch nach § 15 Satz 1 KiTaG auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden,
3. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Bereuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.
4. Ein Anspruch für eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweilige Betriebserlaubnis reguliert.

Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:

a) Leistungen des Rechtsanspruchs

- Geschwisterkinder
- Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung
- Alter des Kindes
- Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie
- Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) Weitergehende Leistungen:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereich der Einrichtung.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verbandsgemeinde, vertreten durch die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.
 5. Die Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist über ein seitens der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem vorzunehmen.
 7. Die Verbandsgemeinde tauscht sich mit anderen, im Gebiet tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen über die vorliegenden Anmeldungen aus und gestaltet mit diesen eine bestmögliche Aufnahme der angemeldeten Kinder.
 8. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.
2. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.
4. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

§ 5 Beiträge & Kosten

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden, gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der *Satzung über die „Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag“* des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.
2. Die Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.
3. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG Verpflegungskosten erhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt.
Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
4. Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Die Festsetzung der Verpflegungsbeiträge erfolgt verbindlich für ein „*Kindertagesstättenjahr*“.
5. Gegebenenfalls werden für einzelne Einrichtungen weitere Kostenpauschalen (Getränkergeld, Frühstücksgeld etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
6. Elternbeiträge, Verpflegungskosten und Kostenpauschalen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt.
Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres, auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Elternbeiträge, Verpflegungskosten sowie Kostenpauschalen sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Elternbeiträge, Verpflegungskosten und Kostenpauschalen zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Ummeldung & Kündigung

1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).
2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, welches dem Schuleintritt vorausgeht, aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
Eine vorzeitige, fristgerechte Vertragskündigung, im Sinne der in §6 dargestellten Zahlungspflichten, ist zulässig.

3. Die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Kindertageseinrichtungsordnung nicht nachgekommen sind, z.B.:
- wenn das Kind ohne Angabe von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertageseinrichtungsordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.03.2024 in Kraft. Die Satzung vom 7.7.2021 gilt damit als aufgehoben.

Weißenthurm, 10.06.2024

Thomas Przybylla
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm

KINDERTAGESEINRICHTUNGSORDNUNG der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Anmeldungen

Anmeldungen für alle Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind über das Online-Portal des zentralen Kita-Bedarfsplanungsprogramms „Little Bird“ durchzuführen. Hier legen Sie sich einen kostenlosen und familienbezogenen Account („Konto“) an, über den Sie den aktuellen Stand Ihrer Anmeldung stets nachverfolgen sowie nach Aufnahme Ihres Kindes auch weitere Details einsehen und verschiedene Tools nutzen können.

Das Anmeldeportal erreichen Sie über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter www.vgwthurm.de, Button „Kindertageseinrichtungen“. Auf der Homepage finden Sie auch weitergehende Informationen über die Konzepte und Angebote der einzelnen Einrichtungen.

Ergänzend zur Online-Anmeldung besteht im Ausnahmefall (z.B. bei Sprachbarrieren) die Möglichkeit, Ihr Kind auch direkt in der Kindertageseinrichtung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Die Verbandsgemeindeverwaltung und die einzelnen Kindertageseinrichtungen beraten Sie gern im Anmelde- und Aufnahmeprozess für Ihr Kind.

Mit der Anmeldung Ihres Kindes erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten in das zentrale Anmeldesystem „Little Bird“ für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm aufgenommen und unter den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ausgetauscht werden.

Bitte halten Sie die Aktualität Ihrer Daten in „Little Bird“ kontinuierlich nach.

1.2 Einrichtungszweige

In unseren Kindertageseinrichtungen stehen Ihnen einrichtungsabhängig folgende Einrichtungszweige zur Verfügung:

- Beitragspflichtige Ganztagsplätze für Kinder von 1 bis 2 Jahren mit Mittagsverpflegung
- Beitragsfreie Plätze für Kinder im Alter von 2 bis zum Schuleintritt mit Mittagsverpflegung in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr und 7:00 bis 17:00 bzw. 18:00 Uhr
- Beitragspflichtige Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter mit Mittagsverpflegung.

1.3 Platzzusagen

Um den Eltern/Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig Planungssicherheit im Hinblick auf den Betreuungsplatz zu geben, ist es empfehlenswert, Ihr Kind spätestens 8 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Einrichtung anzumelden.

Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten von den Einrichtungen zu nachfolgenden Terminen verbindliche Zusagen für die angegebenen Aufnahmezeiträume:

Aufnahmemonate: September, Oktober, November

Bis zum 30.3. (Anmeldung möglich bis 15.3.)

Aufnahmemonate: Dezember, Januar, Februar

Bis zum 30.6. (Anmeldung möglich bis 15.6.)

Aufnahmemonate: März, April, Mai

Bis zum 30.9. (Anmeldung möglich bis 15.9.)

Für den Aufnahmezeitraum Juni, Juli und August können Aufnahmen nur kurzfristig in Bezug auf die vorhandenen Platzkapazitäten vergeben werden. Die Platzbestätigung, die den Eltern/Erziehungsberechtigten per E-Mail zugeht, ist fristgerecht an die entsprechende Kita zurückzusenden.

Die Einrichtungen sind dabei bemüht, alle Rechtsansprüche sicherzustellen und unterstützen die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Suche nach freien Betreuungsplätzen in Einrichtungen und der Kindertagespflege.

1.4 Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeunterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass für die Nutzung von „U2-Plätzen“, „Ganztagsplätzen“ und „Hortplätzen“ ergänzende Unterlagen wie Arbeitgeberbescheinigungen, die Elternbeitragsfeststellung sowie Unterlagen zum Nachweis von sozialen Notlagen beizufügen sind.

2. Pädagogische Aspekte

2.1 Partizipation

Die aktive Beteiligung aller am Erziehungsprozess Beteiligten (Eltern, Kinder, pädagogische Fachkräfte, Träger) ist ein wesentliches Element für die erfolgreiche Arbeit in unseren Einrichtungen.

Wir initiieren daher in allen Einrichtungsbereichen altersgerechte Formen der Beteiligung und ermöglichen somit den Kindern wichtige Erfahrungen. Neben diesen kinderorientierten Beteiligungsformen ist die kontinuierliche und aktive Mitsprache der Eltern ein wesentliches Element für die erfolgreiche Arbeit in unseren Einrichtungen. Die dauerhafte und frühzeitige Beteiligung fördert die Akzeptanz der Arbeit in den Einrichtungen und schafft auch in Konfliktsituationen die Möglichkeit, konstruktiv miteinander zu arbeiten. Die pädagogischen Fachkräfte, die Leitungen und der Einrichtungsträger wünschen sich eine offene und aktive Konfliktbearbeitung und stehen hierfür im Bedarfsfall jederzeit zur Verfügung.

2.2 Kita-Beirat

Kita-Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte und Elternausschuss tragen gemeinsam eine besondere Verantwortung für die Qualität in der Kindertageseinrichtung. Seit dem 1. Juli 2021 ist für alle Kitas in Rheinland-Pfalz eine Struktur für diese Kooperation und Verantwortungsgemeinschaft vorgesehen: der Kita-Beirat nach § 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Danach treffen sich alle Gruppen, die Verantwortung für das Wohl der Kinder tragen, gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft, die die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder einbringt, in der Regel einmal jährlich. Gegenstand ihrer Beratung sind grundsätzliche Angelegenheiten, welche die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

2.3 Bildungsdokumentation

Im Rahmen des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen sind wir verpflichtet, eine Dokumentation über Ihr Kind zu erstellen.

Lerngeschichten, Portfolioarbeit und weitere Dokumentationsformen gehören zum Auftrag der Mitarbeiter*innen. In unseren Einrichtungen werden daher bei verschiedenen Anlässen auch Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht. Diese dienen der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Aktionen, Ausflügen, Festen, Spielsituationen sowie

-  der Raumgestaltung und Kennzeichnung von Haken, Schubladen etc.
-  der Dokumentation von Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozessen.

Aus diesem Grund erhalten Sie mit den Aufnahmeunterlagen auch eine entsprechende Einverständniserklärung zur Nutzung der verschiedenen Dokumentationsmaterialien mit dem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung werden alle im Rahmen der Dokumentation erfassten, personenbezogenen Daten vernichtet.

2.4 Eingewöhnung

Der Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung bedeutet in der Regel das erste Ablösen zwischen Eltern und Kind. Diese neue und ungewohnte Situation bedarf einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften.

Damit sich das Kind in der Kita wohlfühlen und entwickeln kann, ist eine stufenweise Eingewöhnung wichtig. Dieser Prozess wird für jedes Kind sowohl zeitlich als auch inhaltlich individuell gestaltet. Um die Kinder nicht zu überfordern, ist eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Wochen sinnvoll. Wir erwarten, dass eine Bezugsperson des Kindes die Eingewöhnungszeit begleitet.

Mit unserem Eingewöhnungsmodell wollen wir Ihrem Kind die Basis für eine optimale Entwicklung in der Kindertageseinrichtung ermöglichen. Dabei verfolgen wir folgende Ziele:

- Informationsaustausch mit den Eltern über Kind und Einrichtung
- Einführung der Eltern in unser Eingewöhnungsmodell
- Aufbau einer positiven Erzieher-Kind-Beziehung
- Aufbau von Beziehungen zu den anderen Kindern
- Aufbau einer Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften
- Integration der Familie in den Kindergartenalltag

Die Eingewöhnung eines Krippen- und Kindergartenkindes durchläuft in der Regel folgende Phasen:

- sich gegenseitig kennenzulernen
- Vertrauen aufzubauen
- Sicherheit zu gewinnen und
- sich schließlich in der Kita wohlfühlen.

2.5 Pünktlichkeit

Im Einrichtungsalldag gibt es immer wiederkehrende Abläufe, Rituale und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ihr Kind, um seinen Tagesablauf abwechslungsreich mitgestalten zu können. Diesbezüglich bitten wir Sie, Ihr Kind regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung zu bringen. Auch die Abholzeiten sind bitte von Ihnen einzuhalten.

2.6 Mittagessen

In der Regel essen alle Kinder in der Kita zu Mittag. Das Essen wird täglich von unserem Hauswirtschaftspersonal zubereitet.

Eine Abmeldung von diesem Angebot ist möglich, hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese am jeweiligen Tag bis spätestens 9:00 Uhr erfolgen muss, da Ihnen ansonsten die entsprechende Mahlzeit berechnet wird.

2.7 Mittagsruhe

Nach dem Mittagessen beginnt in unseren Einrichtungen zunächst eine ruhige Zeit, in der Kinder schlafen oder ruhen und neue Kräfte sammeln können.

In der Zeit bis 14:00 Uhr sind daher die Zutrittsmöglichkeiten, aber auch die Abholsituationen in den Kindertageseinrichtungen eingeschränkt. In dieser Zeit sind die Einrichtungen auch nur bedingt telefonisch erreichbar, damit die Ruhepause der Kinder nicht gestört wird.

2.8 Wahrnehmung des Schutzauftrages

Laut § 8a SGB VIII gehört es zum Auftrag der Einrichtung, die Kinder vor Gefahren für ihr seelisches und leibliches Wohl zu schützen. Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz und die Verbandsgemeinde Weißenthurm haben daher eine Vereinbarung geschlossen, in der den Einrichtungen konkrete Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe geht es uns in erster Linie darum, die Kinder zu schützen, mit den Eltern/Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

2.9 ElternSTÜTZPUNKT

Der „ElternSTÜTZPUNKT“ möchte im Rahmen der Kita-Sozialarbeit Eltern und Familien durch Beratung und Bildung von Anfang an begleiten und unterstützen.

Der/Die zuständige Mitarbeiter*in des „ElternSTÜTZPUNKT“es ist Teil des Kitateams und steht unverbindlich zu Gesprächen rund um das Thema Kindererziehung in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Durch eine unkomplizierte und individuelle Beratung sollen Ihnen Hilfestellungen für die Erziehungsbedürfnisse gegeben werden. Kosten entstehen bei der Inanspruchnahme dieser Beratungsleistungen für Sie nicht.

Weitere Informationen zu den Angeboten und Leistungen des „ElternSTÜTZPUNKT“es finden Sie im Internet unter www.thatsit-weissenthurm.de im Menüpunkt „ElternSTÜTZPUNKT“ oder telefonisch unter 02630 964648.

2.10 Pädagogische Arbeit außerhalb der Kita

In den einzelnen Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen immer wieder externe Projekte und Aktionen durchgeführt. Hierzu gehören z.B. „Wald- und Naturtage“ als pädagogisches Angebot. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, sich intensiver mit der Natur, den Jahresabläufen und den damit verbundenen Veränderungen in der Natur auseinanderzusetzen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in der jeweiligen Einrichtung.

3. Kosten

3.1 Beiträge

Die Elternbeiträge für die beitragspflichtigen Plätze (U2 und Hort) werden von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz festgesetzt. Die Beitragshöhe berechnet sich für Kinder, die einen U2- oder einen Hortplatz (Schulkindbetreuung) erhalten, nach der Zahl der Geschwisterkinder sowie dem Familieneinkommen. Alle anderen Plätze (2 Jahre bis zum Eintritt in die Grundschule) sind beitragsfrei.

Entsprechende Informationen zur Beitragsberechnung sowie Anträge zur Beitragsreduzierung und –freistellung erhalten Sie in den Kindertageseinrichtungen, bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Sie sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

3.2 Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Einnahme des Mittagessens in der Kindertagesstätte werden durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm festgelegt.

Die Teilnahme am Mittagessen ist ein wichtiges und zentrales, pädagogisches Element des Angebotes der Kindertageseinrichtung. Kinder, die sich über die Mittagszeit in der Einrichtung aufhalten, nehmen in diesem Sinne an der Mittagsverpflegung teil.

3.3 Kostenpauschalen

In den einzelnen Einrichtungen werden verschiedene, zusätzliche Kostenpauschalen erhoben. Hierüber schließt die Kindertageseinrichtung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten privatrechtliche Vereinbarungen ab. Weitere Informationen zu Umfang und Höhe der Kostenpauschalen entnehmen Sie bitte dem „Kita-ABC“ der jeweiligen Einrichtung oder der Kindertagesstättensatzung.

3.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungstellung für Beiträge und Kostenpauschalen erfolgt über die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm.

Um die Abrechnungsverfahren zu erleichtern, bitten wir Sie, bei allen Zahlungsverpflichtungen um bargeldlosen Zahlungsverkehr in Form einer Einzugsermächtigung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf ausreichende Kontodeckung zu achten ist. Ggf. entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

3.5 Förderungen

Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, über verschiedene Stellen Förderungen zur Finanzierung der Kostenpauschalen und Beiträge zu erhalten. Die Kindertageseinrichtungen und die Mitarbeiter*innen der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm beraten Sie diesbezüglich gerne.

4. Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtungen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- Wochenenden und gesetzliche Feiertage
- Zwei Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr
- an bis zu 4 Konzeptionstagen im Jahr zur Planung der pädagogischen Arbeit
- am Betriebsausflug (1 Tag im Jahr)
- Personalversammlungen

Ferientermine und weitere Schließtage werden mit dem Elternausschuss abgestimmt und jeweils zum 30.10. eines jeden Jahres bekannt gegeben.

Müssen Einrichtungen aus besonderen Anlässen (z.B. Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich informiert.

5. Notfallplanung

Trotz der Regelung zum Einsatz von Vertretungskräften, kann es zu Situationen kommen (z.B. Krankheiten, Streikphasen), in denen die Betreuung der Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Verbandsgemeinde hat als Träger, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden, hierfür eine Notfallplanung erstellt. Im Rahmen dieser Notfallplanung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten frühestmöglich über eine Schließung der Kita oder einzelner Bereiche informiert.

6. Beschwerdemanagement für Eltern

Mit Hilfe unseres Beschwerdemanagements soll Ihnen und Ihrem Kind die Möglichkeit gegeben werden, konstruktive Kritik anzubringen, wenn die Dinge mal „nicht so rund“ laufen.

Ziel des Beschwerdemanagements ist, ein Instrument zu schaffen, das die Kommunikation zwischen den Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitungen und dem Träger stetig verbessert.

Unsere Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen wurden über die Grundlagen des Beschwerdemanagements unterrichtet. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei Unstimmigkeiten vertrauensvoll den Weg zu den Bezugs- und Gruppenerzieherinnen und -erziehern zu suchen. Selbstverständlich können Sie sich auch direkt an die Leitung der Kindertageseinrichtung wenden.

Als Träger haben wir zusätzlich eine zentrale Stelle für die Annahme von Beschwerden in unseren Einrichtungen geschaffen: Frau Nina Vogt, ☎ 02637 913-419, E-Mail: nina.vogt@vgwthurm.de steht Ihnen hier als Ansprechpartnerin in der Verbandsgemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter*innen, bei denen Sie Ihre Beschwerde anbringen, werden Ihr Anliegen in einem Formular dokumentieren, um damit eine Bearbeitung zu ermöglichen. Über den Sachstand der Klärung werden Sie fortlaufend informiert.

7. Beschwerdemanagement für Kinder

Kinder haben in den Kindertageseinrichtungen eine Stimme, die gehört werden soll. Ihre Anliegen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge nehmen die Mitarbeiter*innen ernst, nehmen sie auf, bearbeiten und reflektieren sie. Durch ein professionelles Beschwerdeverfahren soll dazu beigetragen werden, dass die vertrauensvolle Beziehung zwischen Kindern, ihren Familien und dem pädagogischen Fachpersonal gestärkt und eine Wohlfühlatmosphäre begünstigt wird.

In diesem Verständnis ist auch die kontinuierliche Beteiligung der Kinder im Rahmen von Treffen, Kinderparlamenten etc. ein wichtiges Element des Beschwerdemanagements.

8. Institutionelles Schutzkonzept

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Hierdurch wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben.

Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die Beziehungen zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur in einem Umfeld möglich, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Die Mitarbeiter*innen der Kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichten sich, Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten.

9. Impfungen für Kinder

Impfungen schützen vor verschiedenen Infektionskrankheiten – sowohl den Geimpften selbst, als auch die Allgemeinheit, denn wenn viele Menschen geimpft sind, können sich Krankheiten nicht so schnell ausbreiten. So schützt eine Impfung der Eltern und anderer Kontaktpersonen auch Säuglinge, deren Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist.

Was passiert bei einer Impfung?

Bei einer Impfung wird der Körper mit abgeschwächten oder abgetöteten Krankheitserregern konfrontiert. Diese selbst lösen keine Infektion aus. Trotzdem werden Antikörper und sogenannte „Gedächtniszellen“ gebildet, die im Fall einer späteren, erneuten Konfrontation mit diesen Erregern vor dem Ausbruch einer Krankheit schützen können.

Einige Impfungen müssen in bestimmten Abständen wiederholt werden, damit die so genannte „Grundimmunisierung“ erreicht wird.

Impfempfehlungen für Säuglinge

In Deutschland gibt die „Ständige Impfkommission“ (STIKO) des Robert-Koch-Instituts Empfehlungen zu Impfungen heraus. Teil dieser Empfehlungen ist der Impfkalender mit den Standardimpfungen für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Zum Abschließen der Grundimmunisierung sind häufig mehrere Impfungen notwendig, die in einem bestimmten zeitlichen Abstand erfolgen müssen. Diese sind im Impfkalender der STIKO verzeichnet.

Für Säuglinge werden folgende Impfungen empfohlen:

■ **Im 2., 3., 4. sowie 11. – 14. Lebensmonat:**

Tetanus (Wundstarrkrampf), Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten) Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Hepatitis B (Gelbsucht) und Pneumokokken.

■ **Ab dem 12. Lebensmonat:**

Eine Impfung gegen Meningokokken

■ **Im 11. – 14. Lebensmonat sowie dem 15. – 23. Lebensmonat:**

Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Variezellen (Windpocken)

Für viele dieser Erkrankungen liegen Kombinationsimpfstoffe vor, sodass Kinder nur wenige Spritzen erhalten müssen, um den Impfschutz zu bekommen. Je nach Impfstoff muss häufiger oder seltener geimpft werden. Zu den verschiedenen Impfstoffen und Kombinationsimpfstoffen informieren Sie sich bitte bei Ihrem Kinderarzt.

Für die wichtigen Schutzimpfungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten.

Unsicherheit bei Impfungen

Einige Eltern sind unsicher, ob sie ihr Kind wirklich impfen lassen sollen. Sie fragen sich, welche Gefahren die Impfungen möglicherweise mit sich bringen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weist jedoch ausdrücklich auf die Wichtigkeit von Impfungen, gerade bei den so genannten „Kinderkrankheiten“, hin. Denn diese sind hochansteckend, breiten sich schnell aus und können sehr schwerwiegende Folgen haben. Es ist daher nach wie vor wichtig, Kinder frühzeitig gegen diese Krankheiten zu impfen.

Nachweis einer Impfberatung

Gemäß § 34, Abs. 10 des Infektionsschutzgesetzes sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, sich vor Eintritt eines Kindes zu vergewissern sowie eine schriftliche, ärztliche Bestätigung einzufordern, dass zeitnah vor der Aufnahme des Kindes eine Impfberatung durch einen Arzt in Anspruch genommen wurde bzw. dass die seitens der ständigen Impfkommission empfohlenen Schutzimpfungen bei dem aufzunehmenden Kind vorgenommen wurden.

Masernimpfpflicht für Kinder

Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen, die für eine lebenslange Immunität sorgen.

Das „**Masernschutzgesetz**“ schreibt vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung die von der „Ständigen Impfkommission“ empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Der Nachweis kann durch

- den Impfausweis,
- das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder
- ärztliches Attest (dies insbesondere bei bereits erlittener Erkrankung)

erbracht werden und ist in der Regel der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

10. Krankheiten

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und damit die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder oder Betreuungspersonal anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich daher leichter Folgeerkrankungen zuziehen.

Um Ihr Kind zu schützen, möchten wir Sie daher über Ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz und das übliche Vorgehen im Krankheitsfall unterrichten. Wir bitten Sie diesbezüglich stets um eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die gesetzlichen Grundlagen bestimmen, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind:

- Diphtherie
- Cholera
- Typhus
- Tuberkulose
- Durchfall durch EHEC-Bakterien

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem benennen die gesetzlichen Grundlagen:

- Virusbedingte, hämorrhagische Fieber
- Pest
- Kinderlähmung

Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass diese Erreger in Deutschland übertragen werden. Ebenso darf Ihr Kind die Kita nicht besuchen, wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind:

- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Scharlach
- Windpocken
- Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien
- Meningokokken-Infektionen
- Krätze
- Ansteckende Borkenflechte
- Hepatitis A
- Bakterielle Ruhr

Gleiches gilt, wenn:

- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres zu einer infektiösen Gastroenteritis kommt oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Für an Corona erkrankte Kinder oder gegebenenfalls Corona-Kontaktpersonen gelten spezifische, zeitlich festgelegte Regelungen, die zu beachten sind.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen des Kindes immer den Rat Ihres Haus- bzw. Kinderarztes einzuholen. Er/Sie wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kita nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Bitte teilen Sie uns dabei auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In solchen Fällen müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Es kommt auch vor, dass Kinder und Erwachsene Erreger nur aufnehmen, ohne zu erkranken. Ebenso werden in einigen Fällen Erreger nach einer Erkrankung noch einige Zeit lang mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchenform beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kinder Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach einer Belehrung des Gesundheitsamtes wieder die Tageseinrichtung besuchen dürfen.

Weiterhin kann Ihr Kind nach oben beschriebenen Krankheiten erst dann wieder die Tageseinrichtung besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben.

Bei leichten Krankheiten sollten Sie ebenfalls darauf achten, dass Ihr Kind den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung verkraften kann. Unsere Einrichtungen und Mitarbeiter*innen können die Betreuung kranker Kinder **nicht** übernehmen. Aus diesem Grund werden wir Sie gegebenenfalls auch kurzfristig über die Situation Ihres Kindes informieren und um dessen Abholung bitten.

11. Kommunikation

Wir kommunizieren mit den Eltern/Personensorgeberechtigten auf unterschiedlichen Wegen und Ebenen. Um die Informationsweitergabe zu erleichtern nutzen wir die **KIKOM-App** als digitales Informationsmedium. Die App ist mit der Anmeldeplattform „Little Bird“ verknüpft und bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Die Zugangsdaten zur App werden Ihnen im Rahmen der Anmeldung von der jeweiligen Kindertageseinrichtung übergeben.

12. Zeckenentfernung

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in einer unserer Einrichtungen eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. einer Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenbiss wird mit dem Namen des Kindes, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Bei Abholung des Kindes werden Sie über die Zeckenentfernung informiert. Sollten Sie mit der Zeckenentfernung durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte **NICHT** einverstanden sein, bitten wir um schriftliche Mitteilung.

13. Versicherungsschutz

Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über die allgemeine Unfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) versichert. Bei Unterbrechungen (z.B. Einkauf) oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Begleitpersonen sind nicht versichert. Eine Versicherung für Personen, die zu Elternveranstaltungen kommen, besteht nicht.

14. Veranstaltungen / Ausflüge

Bei Veranstaltungen (z.B. Aufführungen oder Ausflügen) sind die Kinder voll versichert. Eltern oder andere Personen genießen vollen Versicherungsschutz, wenn sie zur Aufsicht oder zu einer Tätigkeit herangezogen und vorher persönlich benannt wurden (z.B. durch den Elternausschuss bei Festen, durch die Kindertageseinrichtung als Aufsicht bei Ausflügen). Alle übrigen Eltern/Erziehungsberechtigte oder sonstige Personen (z.B. Geschwisterkinder) genießen keinen Versicherungsschutz. Kinder können gegebenenfalls bei Ausflü-

gen und externen Projekten (wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zugestimmt haben) in Fahrzeugen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder anderen Eltern/Erziehungsberechtigten transportiert werden. Für die Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten besteht dann ein Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung. Die Fahrzeuge sind jedoch nur versichert, wenn ein entsprechender Dienstreiseantrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm genehmigt wurde.

15. Elternarbeit

Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung ist die Grundlage für eine auf Dauer angelegte, konstruktive, partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dem Kind. Gegenseitiges Vertrauen zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten einerseits und pädagogischen Fachkräften andererseits wirkt sich vorteilhaft auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern in den Einrichtungen aus.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften sind als grundlegende Elemente der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu verstehen.

15.1 Elternausschuss

Zu Beginn eines jeweiligen „Kindertageseinrichtungsjahres“ wird der Elternausschuss gewählt. Die Wahl und die Arbeit der Elternvertretungen richten sich nach dem jeweils gültigen Kitagesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien.

Der Elternausschuss besteht für je angefangene zehn Betreuungsplätze aus einem Mitglied. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Er wird vor jeder, die Gesamteinrichtung betreffende Entscheidung angehört und hat die Funktion des Bindegliedes zwischen Elternschaft und Einrichtung. Weitere Informationen zu der rechtlichen Stellung des Elternausschusses erhalten Sie jeweils vor der Wahl zu Beginn eines jeden Kindertageseinrichtungsjahres.

15.2 Elterngespräch

Im Interesse Ihres Kindes wünschen wir uns einen regen Kontakt mit Eltern/Erziehungsberechtigten. Gerne bieten wir die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Gespräch, um uns über Ihr Kind und seine Situation sowie den aktuellen Entwicklungsstand auszutauschen.

Mindestens einmal im Jahr wird die Kindertageseinrichtung Sie zu einem solchen Gespräch einladen.

15.3 Elternabend

Im Rahmen von unterschiedlichen Elternveranstaltungen möchten wir Sie über unsere Arbeit informieren. Auch thematische Elternveranstaltungen gehören zu unserem Auftrag im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Diese Veranstaltungen werden auch durch den ElternSTÜTZPUNKT mit organisiert.

16. Austausch von personenbezogenen Daten

Die Daten, die zu Anmeldezwecken an die Kita weitergeleitet werden, werden auf einem zentralen Server der Firma „Little Bird“ in Berlin gespeichert. Auf diese Daten haben alle Kindertageseinrichtungen Zugriff, die für eine Platzzusage in Frage kommen.

Zur Unterstützung einer engen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen, wie den Grundschulen, dem Jugendamt, Therapeuten oder dem Jobcenter, bitten wir Sie, gegebenenfalls um Entbindung von der Schweigepflicht. Ein entsprechendes Formblatt wird Ihnen die Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen.

Die Mitarbeiter*innen des ElternSTÜTZPUNKTES sind Teil der Kindertageseinrichtung. Eine Schweigepflichtsentbindung ist hier nicht notwendig.

17. Verschiedenes

17.1 Recht am eigenen Bild

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Internet, im Rahmen der „Kita App“ sowie zu Dokumentationszwecken, verwenden wir auch Fotos aus dem Kita-Alltag, um unsere Einrichtungen lebendiger darzustellen. Mit dem Einsatz dieser Medien tritt auch immer die Frage nach dem Recht am eigenen Bild auf. Zur Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind deutlich erkennbar ist, benötigen wir Ihr Einverständnis. Diese können Sie im Rahmen des Kitavertrages erteilen.

17.2 Lebensmittelhygieneverordnung

Die Lebensmittelhygieneverordnung schreibt vor, dass Eltern/Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben müssen, wenn Kinder im pädagogischen Gruppenalltag zusammen Speisen und Getränke zubereiten und diese dann gemeinsam verzehren möchten.

Weiterhin benötigen wir eine Erklärung, ob Ihr Kind Speisen und Getränke essen bzw. trinken darf, die von anderen Eltern/Erziehungsberechtigten mitgebracht (z.B. bei Geburtstagen) oder in der Kindertageseinrichtung zubereitet werden (z.B. bei Festen). Diese können Sie ebenfalls über das Anmeldeportal „Little Bird“ erteilen.

17.3 Ärztliche Verordnungen

In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Medikamente verabreicht werden. Es können jedoch gewisse Ausnahmefälle eintreten, z.B. wenn ein Kind eine Dauermedikation benötigt oder in besonderen Fällen eine Notfallmedikation verabreicht werden muss. Hierfür benötigen wir jedoch Ihre ausdrückliche, schriftliche Erklärung sowie eine Verordnungsvorschrift des behandelnden Arztes Ihres Kindes.

17.4 Schmuck in der Kita

Bitte bedenken Sie, dass das Tragen von Schmuck Ihr/e Kind/er bei allen Bewegungsaktivitäten gefährden kann. Die Unfallgefahren durch das Tragen von jeglichem Schmuck sind hoch und es kann nicht sichergestellt werden, dass Ihr Kind sich dadurch bei uns nicht verletzt.

Wir bitten Sie daher, bei Ihren Kindern möglichst auf das Tragen von Schmuck zu verzichten. Falls Ihr Kind Schmuck trägt, geschieht dies auf Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Kita übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Umstände, die aus diesem Tragen resultieren.

17.5 Abholberechtigte Personen

Hiermit sind alle Personen gemeint, die, neben den Eltern/Erziehungsberechtigten, die Erlaubnis erteilt bekommen, das Kind in die Einrichtung zu bringen bzw. aus der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen Sie zu Beginn der Kindergartenzeit Ihres Kindes schriftlich benennen und am besten kurz in der Einrichtung vorstellen, damit sie den Erzieherinnen/Erziehern bekannt sind. Der Personenkreis kann jederzeit verändert oder ergänzt werden.

Bitte halten Sie Änderungen über Ihren Account in der „KikomApp“ vor.

17.6 Nachhauseweg

In gegenseitiger Absprache, jedoch nur nach Vorlage Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung, kann Ihr Kind den Weg von und zur Kindertageseinrichtung alleine zurücklegen. Die Zeiten, zu denen das Kind von der Einrichtung losgeschickt werden soll, stimmen Sie bitte mit dem/der zuständigen Erzieher*in ab.

17.7 Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen

Zusätzlich zu den angestellten Fachkräften der Einrichtungen werden externe Kräfte eingesetzt. Dies ist u.a. im Bereich der „Sprachentwicklung“, „musikalischen Früherziehung“ sowie im „Integrations- und Förderbereich“ möglich.

Weiterhin ermöglichen wir es angehenden Erzieherinnen und Erziehern (u.a. Schüler*innen, Studentinnen/Studenten) während ihrer Ausbildungszeit verschiedene Praktika (Anerkennungsjahr, 6-Wochen-Praktika) in unseren Einrichtungen zu absolvieren. Diese werden unter bestimmten Vorgaben (zu erledigende, schriftliche Arbeiten, Durchführung von Projekten mit Kindern) durch unsere pädagogischen Fachkräfte angeleitet.

Durch Krankheit, Fortbildungen oder Urlaub fallen in unseren Einrichtungen leider auch immer mal wieder Mitarbeiter*innen kurz- oder sogar langfristig aus. Durch den Einsatz von Poolkräften gleichen wir im Regelfall diese Mitarbeitervakanz aus.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kindertageseinrichtungen
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm
☎ 02637 913-0 (Zentrale)
Mail: info@vgwthurm.de